

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151, „August-Macke-Weg“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Nr.	Bezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung
1	Kreis Mettmann	05.07.20120	<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Keine Bedenken, da das Schmutz- und Regenwasser über eine ausreichend dimensionierte Kanalisation abgeleitet werden kann und die zu entwässernden Flächen in der genehmigten Kanalnetzplanung berücksichtigt sind.</p> <p>§ 51a LWG ist nicht anzuwenden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Keine Anregungen / Bedenken</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Keine Anregungen / Bedenken</p> <p>Keine Erkenntnisse/Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten</p> <p>Kreisgesundheitsamt</p> <p>Keine Anregungen / Bedenken</p> <p>Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsplan.</p> <p>Wegen der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB wird auf eine Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.</p>	

Nr.	Bezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Eine erneute Begehung zur Artenschutzprüfung hat ergeben, dass keine Fledermausquartiere in den Gebäuden vorhanden sind. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht sinnvollen Vorschläge zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen sollten im Bauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Planungsrecht</p> <p>Die Anregungen der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sind größtenteils übernommen worden.</p>	<p>Den vorsorglichen Hinweisen zum Schutz von eventuell doch vorkommenden Fledermäusen wird entsprochen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Erschließungsvertrages dazu, Abbruch- und Rodungsmaßnahmen nur zwischen Oktober und März auszuführen.</p>
2	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	25.07.2012	Keine Anregungen / Bedenken	
3	BRW Bergischer-Rheinischer Wasserverband	11.07.2012	Keine Anregungen / Bedenken	
4	PLEDoc GmbH	06.07.2012	Keine Anregungen / Bedenken	
5	Rheinbahn	26.07.2012	<p>Keine Anregungen / Bedenken, Verweis auf die Stellungnahme vom 07.07.12:</p> <p>In 300 m Entfernung befindet sich die Haltestelle „Menzelstraße“ der Buslinie 742</p>	

Nr.	Bezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung
6	Wehrbereichsverwaltung	08.08.2012	Keine Anregungen / Bedenken	
7	AGNU Haan e.V.	25.07.2012	Keine Anregungen / Bedenken	
8	Landwirtschaftskammer NRW	08.08.2012	Keine Anregungen / Bedenken	
9	Neuapostolische Kirche NRW	16.07.2012	Keine Anregungen / Bedenken	

Ihr Schreiben 5.7.2012
Aktenzeichen
Datum 15. August 2012

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104_99_
Fax 02104_99_
E-Mail

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 151 – 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich August-Macke-Weg

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:

1. Untere Wasserbehörde

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Im Planverfahren wird erläutert, dass die Entwässerung des Plangebietes (Schmutz- und Regenwasser) im Trennverfahren erfolgen soll (Anschluss August-Macke-Weg – Thienhausener Straße).

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn das Schmutz- und Niederschlagswasser über eine ausreichend dimensionierte Trennkanalisation abgeleitet, an die Trennkanalisation in der Thienhausener Straße angebunden wird und die zu entwässernden Flächen im der genehmigten Kanalnetzplanung berücksichtigt sind.

Da das Grundstück nicht erstmals befestigt, bebaut oder an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angebunden wird, sind die Regelungen des § 51 a LWG nicht anzuwenden.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

3. Untere Bodenschutzbehörde

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:

1. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig; es wird aber darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zwingend erforderlich ist.

Artenschutz:

Eine erneute Gebäudebegehung hat ergeben, dass keine Fledermausquartiere in den Gebäuden vorhanden sind. In der Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des BP Nr. 151 wird unter Punkt 6.1 aufgezeigt, wann der Abbruch der Gebäude erfolgen soll, um sicher zu gehen, damit keine Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen betroffen sein können.

Diese aus artenschutzrechtlicher Sicht sinnvollen Vorschläge sollten im BP festgesetzt werden. (Siehe Auszug aus der Artenschutzprüfung)

6.1 Säugetiere

Im Hinblick auf die im Messtischblatt genannten Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen ungenutzten als auch die genutzten Gebäude als Winter-, Sommerquartier oder Wochenstube dienen können. Es ist daher zeitnah vor dem Abbruch der Gebäude durch eine fachkundige Person im Rahmen von Begehungen zu klären, ob sich Tiere in den Gebäuden aufhalten.

Sollten in den Gebäuden Tiere während ihres Winterschlafs (i. d. R. November bis März) entdeckt werden, ist der Abbruch auf einen Zeitpunkt außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen (1. Oktober bis 31. März) zu terminieren.

Werden Tiere in den Frühjahrs- und Sommermonaten entdeckt hat der Abbruch der Gebäude erst dann zu erfolgen, wenn die Tiere das Sommerquartier verlassen haben oder die Wochenstuben aufgegeben worden sind.

In beiden Fällen sollten zeitnah und in der Nähe, entweder im Bereich des nördlich gelegenen Friedhofs oder in dem im Osten befindlichen Wald, Ersatzquartiere z. B. in Form von Fledermauskästen, geschaffen werden.

2. Planungsrecht:

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 7. Febr. 2012 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind größtenteils in das städtebauliche Konzept eingearbeitet worden.

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

—
Im Auftrag

Saxler